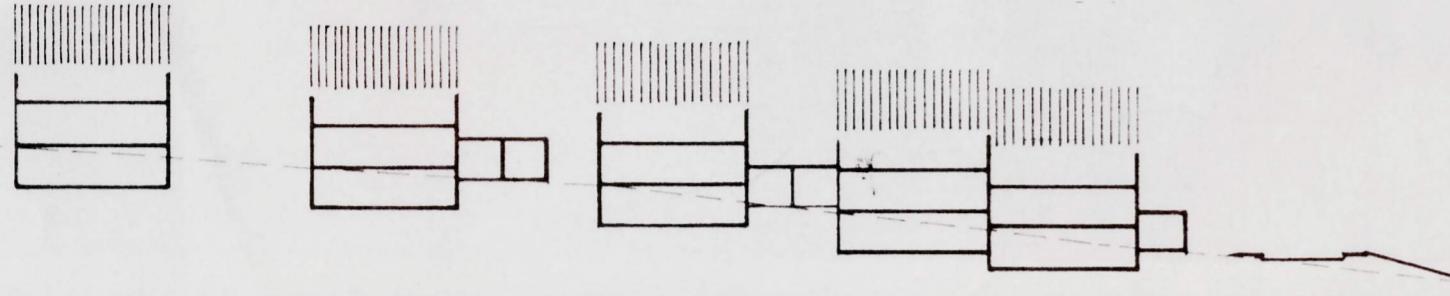


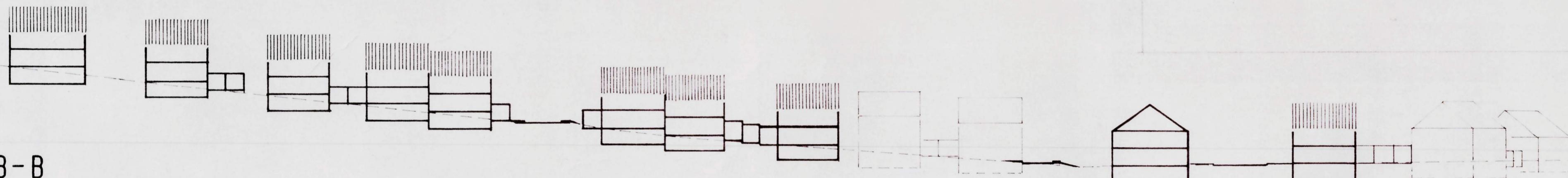
SCHEMASCHNITTE

BODENORDNENDE MASSNAHMEN

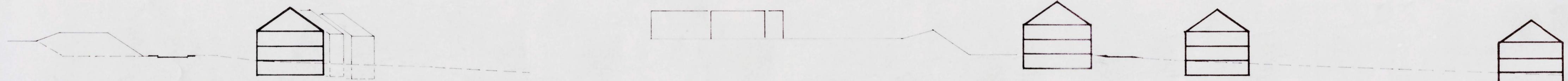
Die Gemeinde ist Eigentümer des gesamten Geländes im Geltungsbereich, eine Umlegung ist daher nicht erforderlich.



SCHNITT A - A

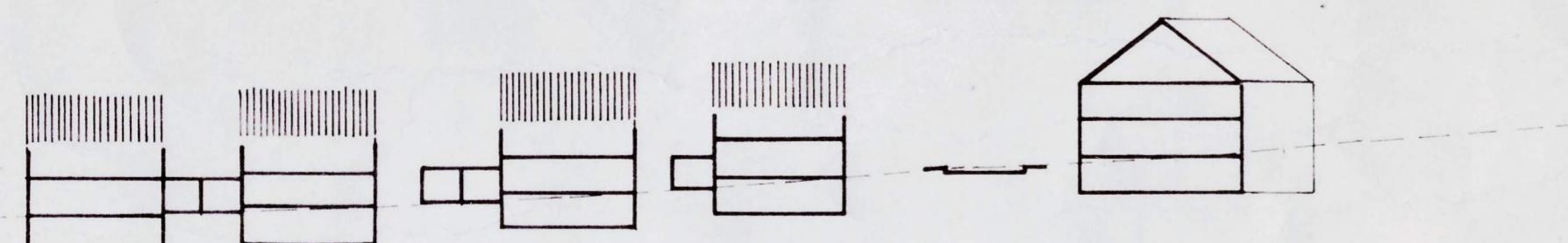


SCHNITT B - B



SCHNITT C - C

SCHNITT D - D



SCHNITT E - E

Bebauungsplan (Satzung)
für das Gebiet "Große Hirschseiters"

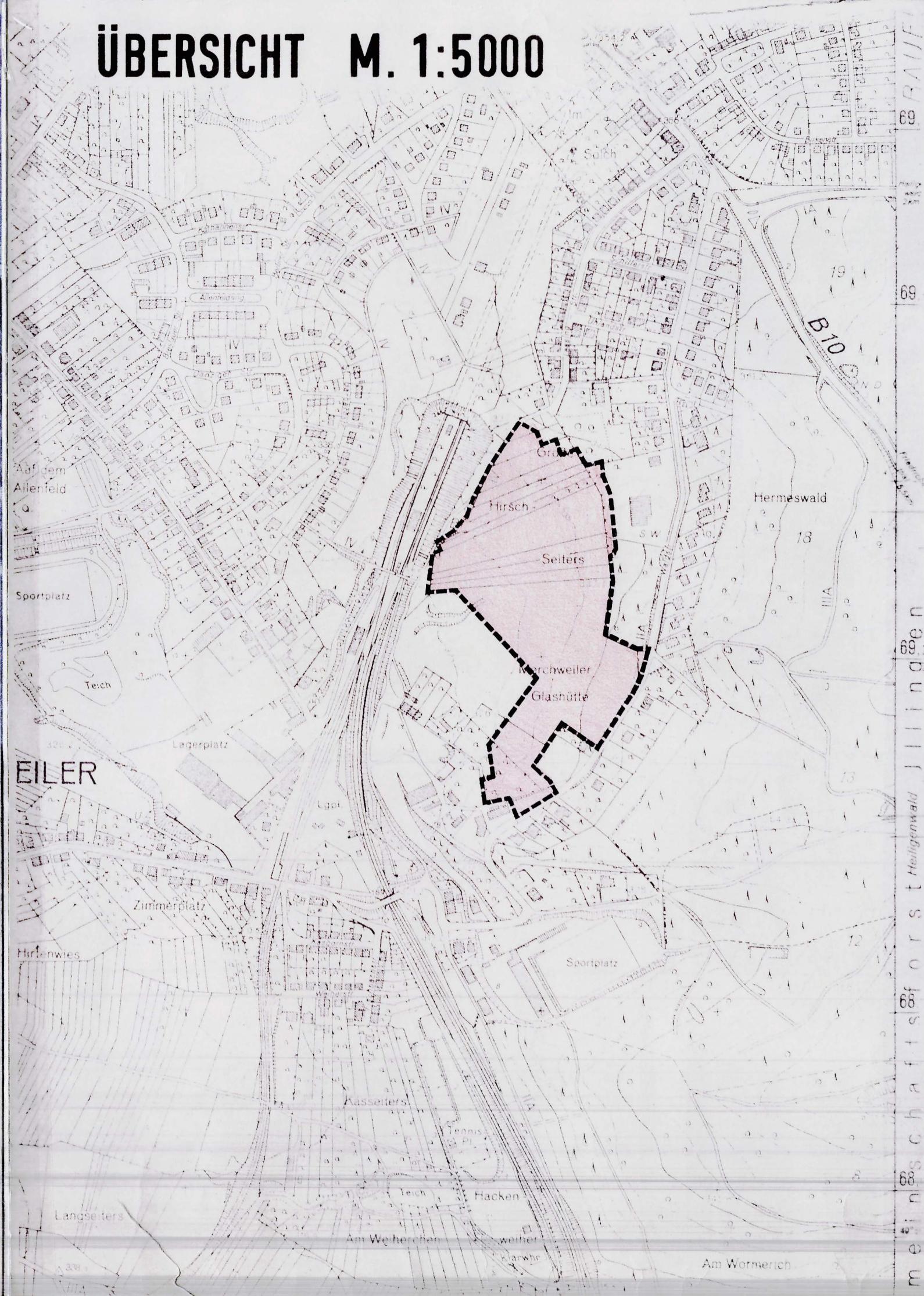
Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne der §§ 8 - 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGB I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGB I S. 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom **08.02.1973** beschlossen.

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten:

- Das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 06.07.1979.
- Die Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung vom 16.09.1977.

- Der § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 01.09.1978.
- Die Planzeichenverordnung 1981 (PlanZVO 81) in der Fassung vom 30.07.1981.

ÜBERSICHT M. 1:5000



TEXTTEIL

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM! §9 (1) BBAUG. IN DER FASSUNG VOM 06.07.1979 und §§ 1-23 BAU NVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977.

1. FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE

Garagen und Stellplätze sind nur zulässig innerhalb der im BPlan dafür ausgewiesenen Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau NVO außer Einfriedigungen und Müllcontainer-Stellplätzen nicht zulässig.

2. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN BERGBAUSCHÄDEN

Das Bebauungsplangebiet wird durch den künftigen Abbau des Bergwerkes Reden (Teufe 1.000 m) im Randbereich tangiert. Hier ist eine gegen Bodenbewegung wenig empfindliche Bauweise zu wählen. Dem Bergbautreibenden ist Gelegenheit zu geben, die Baugruben zu besichtigen und ggf. Sicherungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Reihenhäuser und Doppelhäuser sind durch Fugen zu trennen. Die Einzelbaukörper sind ebenflächig zu gründen.

3. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN

Soweit der vorhandene Baumbestand innerhalb der Baugrenzen durch bauliche Anlagen nicht berührt wird, muß er erhalten und gepflegt werden.

4. FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten.

Sträucher, Hecken und sonstige Vegetationen dürfen eine Höhe von 0,60 m über der Fahrbahn nicht überschreiten.

Das in den Wohnwegbereichen dargestellte Hochgrün ist verbindlicher Gestaltungsbestandteil.

Ö R T L I C H E B A U V O R S C H R I F T

(S a t z u n g)

der Gemeinde Merchweiler zum Bebauungsplan
" Große Hirschseiters "

Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO -) in den Fassungen vom 27. Dezember 1974 (Amtsbl. 1975 S. 85) und des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsbl. S. 514) in Verbindung mit § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung der Änderung vom 25. November 1981 (Amtsbl. S. 945) werden mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen - Oberste Bauaufsichtsbehörde - für das näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

1

Örtlicher Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes "Große Hirschseiters" im Ortsteil Merchweiler.

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

- (1) Dachform SATTELDACH
Dachneigung 25 - 35°

(2) Loggienartige Dacheinschnitte sind zulässig, Dachgaupen sind nicht zulässig.

(3) Bei Staffelung der Häuser in der Höhe und der Tiefe ist die Staffelung so anzurichten, daß auf einer Seite der Hausgruppe das Dach eine Ebene ohne Versatz in der Höhe bildet.
Baugruppen oder Doppelhausbebauung sind aufeinander abzustimmen.

3

Gestaltung der Garagen

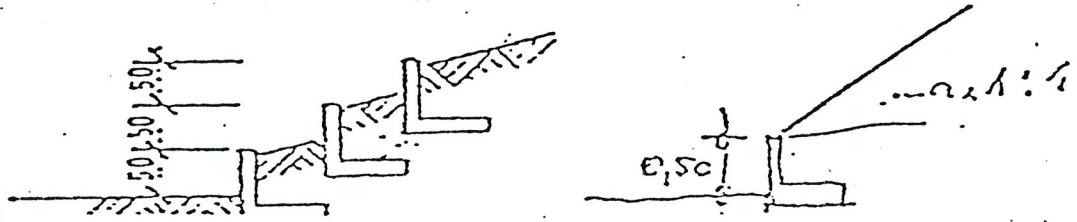
Einheitliche Gestaltung der Garagen. Bei Anbau und bei Einzelstellung Flachdachgestaltung. Bei Beinbeziehung in das Hauptgebäude ist die Dachform des Hauptgebäudes zu übernehmen.

§ 4

Einfriedigungen

- (1) Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen können als max. 50 cm hohe Sockel, als Zaun oder als Hecke mit max. 90 cm Höhe ausgeführt werden. Wo ein starkes Gefälle notwendig macht, sind mehrere in Höhe und Tiefe gestaffelte Sockel sowie Anböschungen zulässig.
- (2) Einfriedigungen zu den Nachbargrenzen dürfen in unmittelbarem Haus-Bereich als Sichtschutz bis 2,00 m Höhe, sonst als nicht geschlossene Fläche bis 1,50 m Höhe ausgebildet werden.

Skizze 1 : 100



§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 3 dieser örtlichen Bauvorschrift errichtet oder verändert.
- (2) Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merchweiler, den 16. November 1983

